

§ 4 FahrRegVO Verpflichtungen des Kapitäns

FahrRegVO - Fahrgast-Registrierungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 4.

Der Kapitän eines Fahrzeuges gemäß § 1 stellt vor der Abfahrt des Fahrzeuges sicher, dass die Zahl der an Bord befindlichen Personen die höchstzulässige Personenanzahl an Bord nicht überschreitet.

In Kraft seit 04.05.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at